

Stadträtin Sylvia Weber  
Dezernat für Bildung,  
Immobilien und Neues Bauen

Frankfurt am Main, 21.03.24

-2-

**28. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2024**

Frage-Nr.: 2294  
=====

Stadtv. Steinhardt – CDU -

Bereitstellung von Betreuungsplätzen

Immer mehr Eltern fürchten den Verlust ihrer wirtschaftlichen Existenz, da die Stadt Frankfurt ihrer gesetzlich normierten Pflicht zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen nicht nachkommt. Bestärkt durch aktuelle Gerichtsurteile, vgl. OVG NRW Beschl. v. 01.12.2023 - 12E 832/23, wollen sie Schadensersatz für entstehende Drittbetreuungskosten durch Privatpersonen einklagen. Hierfür benötigen sie einen rechtsfähigen Ablehnungsbescheid, den sie aber laut ST 1004/23 vom Kindernet nicht bekommen.

Daher frage ich den Magistrat:

Von wem und zu welchem Zeitpunkt werden die mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Betreuungsbescheide versandt oder müssen die Eltern hierfür einen förmlichen Antrag stellen?

**Antwort:**

In Abstimmung mit dem Rechtsamt antwortet der Magistrat wie folgt:  
Sofern ein Förderanspruch nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII besteht, und dies ist für alle Kinder zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und Schuleintritt der Fall, wären die hier so bezeichneten „ablehnenden Betreuungsbescheide“ rechtswidrig. Sie werden und dürfen demgemäß von den zuständigen Stellen nicht erlassen werden, auch auf einen etwaigen „förmlichen Antrag“ hin nicht.

Für eine Klage auf Schadensersatz, respektive Aufwendungsersatz nach § 36a Abs. 3 SGB VIII für hier als „Drittbetreuungskosten“ bezeichnete privat organisierte Kinderbetreuung, bedürfte es eines solchen „Ablehnungsbescheides“ auch nicht. Ein Zahlungsanspruch gegen die Stadt in diesem Bereich kann im Wege der sog. allgemeinen Leistungsklage nach § 40 VwGO vor dem Verwaltungsgericht verfolgt werden.

Seit Schaffung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 2 Achten Sozialgesetzbuch – SGB VIII (U3) ging noch kein verwaltungsgerichtliches Verfahren zu Ungunsten der Stadt aus. Den Antragstellern konnte während der Verfahren ausnahmslos ein Betreuungsplatz angeboten werden, häufig sogar in der Wunsch-Einrichtung. Es ist nicht mit Klagen auf „Schadensersatz für entstehende Drittbetreuungskosten“ zu rechnen. Nach Kenntnis des Rechtsamtes gab es eine solche nur einmal im Jahre 2018; diese hatte keinen Erfolg.